



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise im **Innentell**: Umfang ganze Seite 360 (Kleinere als viertel. Anzeigen sind im III. Teil nicht zu-
 viergepaltene Petitzellen. Mitgliederpreis: Die Zeile 0.25 M., 1/2 S. 70.— M., 1/4 S. 39.— M., 1/8 S. 20.— M. Nichtmit-
 gliederpreis: Die Zeile 0.50 M., 1/2 S. 140.— M., 1/4 S. 78.— M., 1/8 S. 40.— M. — **Illustrierter Teil**: Mitglieder: 1 S. 0.15 M. die Zeile, Chiffre-Gebühr 0.75 M. **Bestellzettel** für
 (nur ungeteilt) 140.— M. übrige Seiten: 1/2 S. 120.— M., 1/4 S. 65.— M., 1/8 S. 35.— M. Nichtmitgl. 1 S. (nur unget.) 280.— M. Mitgl. u. Nichtmitgl. d. Z. 0.35 M. Bundsteg (mittlere Seiten
 übrige S.: 1/2 S. 240.— M., 1/4 S. 130.— M., 1/8 S. 70.— M. durchgehend) 25.— M. Aufschlag. Rabatt wird nicht gewährt.
 Bank: ADCA, Leipzig — Postsch.-Kto.: 13463 — Fernspr.: Sammel-Nr. 70856 — Tel.-Adr.: Buchbörse
 Platzvorschriften unverbindl. Rationierung d. Börsenblatt-
 raumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitt. im
 Einzelfall jederzeit vorbeh. — Beiderseit. Erf. — Ort: Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 232 (N. 122).

Leipzig, Dienstag den 5. Oktober 1926.

93. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Mitgliedsbeitrag betreffend.

Die Mitglieder werden hiermit gebeten, den Mitgliedsbeitrag für das

vierte Quartal 1926 (Okt.-Dez.)
von 7.50 Mark,

soweit noch nicht geschehen, auf unser Postscheckkonto 13 463 oder durch Kommissionär spätestens bis zum 25. Oktober 1926 zu überweisen.

Bei den Zahlungen bitten wir stets anzugeben: Betr. M. B.

Den Mitgliedsbeitrag derjenigen Mitglieder, die bisher durch Kommissionär oder über die BUB gezahlt haben, werden wir auch weiter auf diesem Wege einziehen.

Wir bitten die Mitglieder wiederholt, durch baldige direkte Zahlung oder rechtzeitige Anweisung ihres Kommissionärs zur Abkürzung des Inkassoverfahrens mit beizutragen.

Wir weisen darauf hin, daß bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Beitrags das Mitglied alle durch das Mahnverfahren entstehenden Kosten zu tragen hat, auch sind die durch die erneute Postüberweisung des Börsenblattes entstehenden Postgebühren zu entrichten.

Leipzig, den 5. Oktober 1926.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Generaldirektor.

Verlagswert und Vermögenssteuer.

Von Justizrat Dr. Fuld in Mainz.

Während man sowohl in der Praxis des preuß. Oberverwaltungsgerichts bei der Auslegung des früher geltenden preuß. Einkommensteuergesetzes wie auch in der Rechtsprechung der übrigen Verwaltungsgerichte einstimmig der Ansicht war, daß der Wert, den eine Zeitung oder Zeitschrift auf Grund ihres Titels, ihrer Verbreitung und ihrer Benutzung als Anzeigorgan besitzt, wie die Firma, die Kundschaft usw. zu den sogenannten immateriellen Gütern gehöre, und daß daher ein besonderer Geschäftswert für diesen Wert nicht einzustellen sei, vielmehr der Geschäftswert nur werterhöhend innerhalb des Gesamtwertes sich auswirke, ist durch die Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 13. April 1926 festgestellt worden, daß auch der sogenannte Geschäftswert einer Zeitschrift einen selbständigen Gegenstand des Betriebsvermögens bilde. Diese Entscheidung des Reichsfinanzhofes, welche zunächst für die Anwendung des Vermögenssteuergesetzes von 1922 ergangen ist, darüber hinaus aber auch für die Auslegung des geltenden Reichsbewertungsgesetzes von erheblicher Bedeutung ist, hat in den beteiligten Kreisen mit Recht größtes Aufsehen hervorgerufen, nicht zuletzt inner-

halb des Zeitungs- und Zeitschriftenverlags, der ja in erster Linie durch diese Auslegung getroffen wird. Der Reichsfinanzhof ist der Ansicht, daß der Verlagswert einer Zeitschrift sich teils in dem Zeitschriftentitel ausdrücke, welcher oft den wertvollsten Teil des ganzen Unternehmens darstellt und mit der Firma eines Kaufmanns Ähnlichkeit hat, teils in dem Ansehen, der Zahl der Abonnenten und Inserenten und überhaupt in allen die Ertragsfähigkeit der Zeitschrift beeinflussenden Verhältnissen nicht lediglich persönlicher Art.

Die Entscheidung ist mit Recht bereits Gegenstand einer abfälligen Kritik gewesen, die sich vor allem auf die wirtschaftlichen Konsequenzen bezog, welche sich aus dem Erkenntnis ergeben und die in der Tat bei einer der Geschäftslage keine Rechnung tragenden Anwendung nicht nur ausnahmsweise verhängnisvoll sein können. Der wirtschaftliche Wert der Imponderabilien, welche in ihrer Gesamtheit den sogenannten Verlagswert ausmachen, ist fast immer so überaus schwer zu erfassen, daß man lediglich von einer subjektiven Bewertung sprechen kann. Ein Vermögensgegenstand im Sinne des § 31 des Reichsbewertungsgesetzes, welcher den Gegenstand einer besonderen Bewertung bei der Gesamtbewertung bilden könnte, ist bezüglich der den Verlagswert bildenden Imponderabilien überhaupt nicht vorhanden. Wenn in der Entscheidung des Reichsfinanzhofes insbesondere auf den Titel einer Zeitung oder Zeitschrift hingewiesen wird, so handelt es sich auch hierbei nicht um einen besonderen Gegenstand, sondern vielmehr um ein tatsächliches Verhältnis, aus welchem sich allerdings für denjenigen, der über den Titel nach den Vorschriften des U.B.G. und anderer Gesetze zu verfügen berechtigt ist, wertvolle Befugnisse ergeben, aber immer nicht um einen selbständigen Vermögensgegenstand, welcher allein ein Objekt der Besteuerung des Vermögens sein kann. Es ist bekannt und braucht in diesem Zusammenhang nicht eingehend dargestellt zu werden, daß die Frage, ob der Titel einer Zeitung oder einer Zeitschrift als Schriftwerk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes anzusehen ist, sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung nicht unbestritten ist. Für die steuerrechtliche Bewertung des Titels ist aber die Entscheidung dieser Frage nicht von maßgeblicher Bedeutung, denn selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß der Titel, sei es schlechthin, sei es in gewissen Fällen, Gegenstand des selbständigen Urheberrechtsschutzes ist, so folgt daraus doch noch nicht, daß er auch einen selbständigen Vermögensgegenstand im Sinne der Vermögenssteuergesetzgebung darstellt, der allein ein steuerfähiges Objekt nach der soeben angegebenen Bestimmung bildet.

Die Befugnisse, welche dem Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift zustehen, jeden Eingriff in den Titel im Wege eines Unterlassungsanspruchs abzuwehren und wegen des erfolgten Eingriffs unter den allgemeinen Voraussetzungen Schadenersatz zu verlangen, reichen natürlich nicht aus, um das Vorhandensein eines Vermögensgegenstandes zu rechtfertigen, da sie ja in der Hauptsache nur einen negativen Inhalt haben. Die Abwehrbefugnis, so bedeutungsvoll sie auch für denjenigen ist, dem das Verfügungsrecht über den Titel der Zeitung oder Zeitschrift zusteht, kann aber niemals mit einem Vermögensgegenstand auch nur in wirt-